

GEMEINDE

KIRCHROTH

LANDKREIS

STRAUBING-BOGEN

BEBAUUNGSPLAN

MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

KAPELLENFELD III 1.BA

IN KIRCHROTH

GEMEINDE
LANDKREIS
REG. BEZIRK

KIRCHROTH
STRAUBING-BOGEN
NIEDERBAYERN

**BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG
FÜR DAS BAUGEBIET "KAPELLENFELD III", 1. BAUABSCHNITT
IN KIRCHROTH**

Inhaltsverzeichnis

- Zeichenerklärung und Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 91 BayBO
- Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichen und Hinweise
- Bebauungsplan M 1 : 1.000 mit
 - Übersichtsplan M 1 : 5.000
 - Regelbeispiele M 1 : 200
 - Regelschnitt Straße und Wall M 1 : 100
- Begründung
- Schallpegelberechnungen
- Verfahrensvermerke

aufgestellt:

Regensburg, den 30. Sept. 1993

geändert:

Regensburg, den 25. März 1994

Planfertiger:

Ulrich Freimüller
Dipl. Ing. (FH), Architekt
Bischof-Hartwich-Str. 5
93057 Regensburg

Tel.: 0941/66884
Fax.: 0941/68494

Ausgefertigt am 26. Mai 1994.

Gemeinde Kirchroth
Regensburger Straße 22
94356 Kirchroth



Wanninger
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG
FÜR DAS BAUGEBIET "KAPELLENFELD III", 1. BAUABSCHNITT
IN KIRCHROTH

A. ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

nach § 9 BauGB und Art. 91 BayBO

1. GELTUNGSBEREICH

1.1



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes (Innenkante)

1.2



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsformen

1.3



Quartiersnummern

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1

Zahl der Vollgeschosse
(§ 20 Abs. 1 BauNVO)

3.1.1 II

Bauquartier 1:

Höchstens ein Erdgeschoß und ein ausgebau-
tes Dachgeschoß (Vollgeschoß) (E + D)
zulässig.

3.1.2 ~~II~~

*geändert mit Deck-
blatt Nr. 6 vom
9.9.1998*

Bauquartier 2:

~~Höchstens~~
~~Zwingend~~ ein Erdgeschoß und ein Oberge-
schoß (E + 1) ~~vorgeschrieben. 24 fällig.~~

3.2 0,4

Max. Grundflächenzahl
(§§ 17, 19 BauNVO)

3.3

07

Max. Geschoßflächenzahl
(§§ 17, 20 BauNVO)

3.4

1	2
3	4
5	6
7	8
9	10

Nutzungsschablone

- 1 = Quartiersnummer
- 2 = Art der baulichen Nutzung
- 3 = Bauweise
- 4 = Bauweise
(E = Einzelhäuser, D = Doppelhäuser)
- 5 = Grundflächenzahl (GRZ)
- 6 = Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 7 = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze / ○ = zwingend
- 8 = Zahl der Vollgeschosse (E = Erdgeschoß, 1 = Obergeschoß, D = Dachgeschoß)
- 9 = Dachart, SD = Satteldach
- 10 = zulässige Dachneigung

4. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE, BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, GRENZBEBAUUNG

4.1

Mindestgröße der Baugrundstücke

Bauquartier 1:

bei Einzelhausbebauung E + D: 530 m²

bei Doppelhausbebauung E + D: 265 m²

Bauquartier 2:

bei Doppelhausbebauung E + 1: 270 m²

4.2

Bauweise

4.2.1 ○

Offene Bauweise
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

4.2.2 

Einzel- und Doppelhäuser zulässig

~~4.2.3 ~~

~~Nur Doppelhäuser zulässig
gestrichen aufgrund der Änderung im Dreieck Nr. 6 vom 9.3.98~~

4.3

Überbaubare Grundstücksflächen

4.3.1 _____

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
Auf die Baulinie muß gebaut werden

4.3.2 _____

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Innerhalb der Baugrenze kann gebaut werden

4.3.3

Bei Errichtung von Haupt- und Nebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung, Dachdeckung usw. an das an dieser Grenze bestehende Gebäude anzugleichen (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

5. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

5.1



Öffentliche Verkehrsflächen

(FB = Fahrbahn, GR = Straßenbegleitgrün, GW = Gehweg) (mit Maßzahl in m)

5.1.1



Straßen-/Verkehrsflächenbegrenzungslinie

5.1.2



Fahrbahn

5.1.3



Straßenbegleitgrün und Anger

Parkbuchten im Straßenbegleitgrün sind in einem versickerungsfähigen Bodenaufbau (z.B. wassergebundener Deckbelag, Granit- und Betonrasenpflaster) auszubilden.

5.1.4



Gehweg

Gehwege sind mit einem wassergebundenen Deckbelag, Granit- oder Betonpflaster auszuführen.

5.2



Fußweg/Radweg

Fuß- und Radwege sind mit einem wassergebundenen Deckbelag auszubilden.

5.3



Sichtdreieck (mit Schenkellänge und Aufstelllänge)

Sichtdreiecksflächen sind von sichtbehindernden Gebäuden, Bepflanzungen und sonstigen Gegenständen, die höher als 1 m über Straßenoberkante reichen, freizuhalten.

6. STELLPLÄTZE, GARAGEN

6.1

Auf dem Baugrundstück sind bei Gebäuden mit 1 Wohnung mind. 2 Stellplätze, bei Gebäuden mit 2 Wohnungen mind. 3 Stellplätze, bei Nutzung nach § 13 BauNVO (freiberuflich) je 30 m² Nutzfläche 1 Stellplatz zu errichten.

6.2

Der nicht eingezäunte Stauraum zwischen Straßen-/Verkehrsflächenbegrenzungslinie und Garage muß mind. 6 m betragen. Stellplätze und Garagenzufahrten sind in einem versickerungsfähigen Bodenaufbau auszuführen (z.B. Kies, wassergebundene Decke, Schotterrassen, Steinpflaster, Rasengittersteine.)

6.4



Garagenstandort (Mittelstrich = Firstrichtung)

6.4



Treffen Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, so ist ein Pflanzstreifen zwischen den Einfahrten von mind. 1,0 m Breite anzulegen.

6.5



Garagenzufahrt

6.6

Bei den Garagenzufahrten ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine Wasserrinne mit Anschluß an die Grundstücksentwässerung zu erstellen, so daß vom Grundstück kein Wasser auf den Straßengrund fließen kann.

7. VERSORGUNGSLEITUNGEN, VERSORGUNGSANLAGEN

7.1



20 kV-Freileitung mit Schutzstreifen

7.2



20 kV-Erdkabel

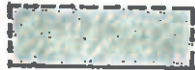
7.3



Trafostation

8. GRÜNORDNUNG

8.1



Öffentliche Grünflächen

8.1.1



Ortsrandbegrenzende und gliedernde Grünfläche mit dargestellter Bepflanzung. Die intensive Bepflanzung mit heimischen Laubbäumen, Gehölzen und Sträuchern hat gem. Pflanzlisten Punkt 8.3 zu erfolgen.

8.1.2



Straßenbegleitgrün und Anger (Punkt 5.1.3) mit Pflanzstandorten für Laubbäume (z.B. Winterlinde), einheitlich je Straßenzug.

Die straßenbegleitenden Grünflächen und die Grünflächen des Angers sind als Kiesschicht mit Spritzrasen oder als Rasen auf Kies-Humus-Gemisch auszubilden. Die Verwendung von RSM-Landschaftsrasen A mit Kräutern wird empfohlen.

8.2



Private Grünflächen

8.2.1

Die Bepflanzung der privaten Grünflächen hat landschaftsgerecht mit heimischen Laubbäumen, Gehölzen und Sträuchern unter Verwendung der in Punkt 8.3 aufgeführten Arten zu erfolgen.

Ergänzend hierzu sind im privaten Bereich auch Obstbäume zulässig; auf die Kreis-sortenliste altbewährter Obstsorten wird hingewiesen.

8.2.2



Pflanzgebot für heimische Laubbäume

8.2.3



Pflanzgebot für raumbildende Gehölz- und Strauchpflanzungen

8.2.4



Private Vorgartenflächen, die zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen.

*Diese privaten Vorgartenflächen betragen ab Straßen-/Verkehrsbegrenzungslinie mindestens 0,50 m.
Bei den Parzellen 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 19, 23 und 23 ist die Einzäunung in diesem Bereich um mindestens 0,50 m zurückzusetzen.*

*Gründerd mit Deckblatt Nr. 6
vom 9.9.1998.*

8.3

Pflanzliste

8.3.1

Als Baumarten sind zugelassen:

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Aesculus Hippocastanum</i>	Kastanie
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllus</i>	Sommerlinde
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Carpinus betulus</i>	Weißbuche
<i>Quercus robur</i>	Eiche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Platanus acerifolia</i>	Platane

Die Bäume sollen mit einer Mindesthöhe von 250 cm gepflanzt werden.

8.3.2

Als Gehölz- und Straucharten sind zugelassen:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus avellana</i>	Waldhasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Juglans regia</i>	Walnuß
<i>Rosa canina</i>	Heckenrose
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gemeine Eberesche
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß

Die Pflanzgrößen für Gehölze und Sträucher sollen mindestens 150 cm betragen.

Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde können weitere heimische Baum-, Gehölz- und Straucharten zugelassen werden.

8.3.3

Nicht zugelassen sind fremdländische Gehölze mit Krüppel-, Dreh- und geometrischen Wuchsformen, Blautannen, Blaufichten und Thujen.

8.3.4

Begrünung von Fassaden

Die Begrünung von Fassadenteilen ist aus ökologischer Sicht wünschenswert.

Geeignet sind folgende Arten:

- Schlinger:
Blauregen/Glyzine (*Wisteria sinensis*)
 - Ranker:
Waldrebe (*Clematis Hybride jackmanii*)
 - Spreitzklimmer:
Winterjasmin (*Jasminum nudiflorum*)
- sowie Obstspaliere.

Berankungsgerüste sind aus Holzlatten in stehenden Rechtecksformen oder aus Holzlatten mit Spanndrähten auszubilden.

9. SCHALLSCHÜTZMASSNAHMEN

9.1

Aktive Schallschutzmaßnahmen

9.1.1



Lärmschutzwall (schematische Darstellung)
(mit Höhenschichtlinien in m)

Der Lärmschutzwall ist zu modellieren und gemäß Punkt 8.1.1 und 8.2.1 zu bepflanzen.

9.2

Passive Schallschutzmaßnahmen

9.2.1

1. Baureihe (Parzellen 4, 5, 8, 9, 10 und 11):

Sämtliche Schlafräume im Obergeschoß, die keine Fenster nach Norden aufweisen, sind mit Schalldämmlüftern auszustatten. Sämtliche Fenster, die nicht nach Norden ausgerichtet sind, sind mit Schallschutzfenstern Klasse 3 auszustatten.

9.2.2

2. Baureihe (Parzellen 12, 13 und 18):
Die Fenster der Schlafräume im Obergeschoß sind nach Norden oder Osten auszurichten bzw. mit Schalldämmlüftern und Fenster der Klasse 2 auszustatten.

9.2.3

2. Baureihe (Parzellen 1 und 2):
Sämtliche Schlafräume im Erd- und Obergeschoß, die keine Fenster nach Norden aufweisen, sind mit Schalldämmlüftern auszustatten. Sämtliche Fenster, die nicht nach Norden ausgerichtet sind, sind mit Schallschutzfenstern Klasse 2 auszustatten.

10. HOCHWASSERSCHUTZMASSNAHMEN

10.1

Eine Hochwassergefahr für das Gebiet besteht bei einer Höhe von 322,65 m ü.NN. Die Fußbodenoberkanten (FOK) der Schlafräume bei den Parzellen 1-4, 5, 6, 7, 8, 9, 21, 22, 23, 24, 25, 31 und 32 sind daher im Bauantrag auf mind. 323,15 m ü.NN festzulegen.

10.2

Für o.a. Parzellen, die nach Fertigstellung des linken Donaudeiches und des Stauhaltungsdammes oberhalb der Staufstufe Straubing bebaut werden, hat Punkt 10.1 als Empfehlung weiterhin Gültigkeit.

11. BAULICHE GESTALTUNG NACH ART. 91 BayBO

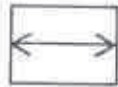
11.1 Dächer

11.1.1 Dachform *oder Krüppelwalmdach*

*geändert mit Deckblatt Nr. 4
vom 28.5.1997*

Satteldach/ ~~(SD)~~ bei Hauptgebäuden und Nebengebäuden (Garagen etc.)

Firste sind mittig zum Baukörper anzulegen.



Vorgeschlagene
~~Vorgeschriebene~~ Firststrichtung des Hauptdaches

11.1.2 Dachneigung

Hauptgebäude:

E + D (Bauquartier 1) $28^\circ - 36^\circ 40'$

E + 1 (Bauquartier 2) $28^\circ - 36^\circ 40'$

*geändert mit Deckblatt Nr. 6
vom 9.3.1998*

Nebengebäude:

Für Nebengebäude gilt die Variationsbreite der Wohngebäude.

11.1.3 Dachdeckung

Naturrote und rotbraune Dachziegel oder Betondachsteine bei Hauptgebäuden und Nebengebäuden.

11.1.4 Dachüberstände

- E + D Traufe max. 1,20 m
Ortgang max. 1,00 m

- E + 1 Traufe max. 1,00 m
Ortgang max. 0,50 m

Dachüberstände an der Nachbargrenze sind nicht zulässig.

Als Eingangs- und Balkonüberdachungen sind größere Dachüberstände (max. 2,00 m) zulässig.

11.1.5

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind in Form von Dachgaupen mit einer max. Vorderansichtsfläche von 2,5 m² zulässig.

Zulässig sind auch stehende Dacherker (sog. Zwerchgiebel), bündig aus der Umfassungswand hochgeführt, mit einer Frontbreite von max. ein Drittel der Giebelbreite.

Die Breite aller Dachaufbauten zusammen darf ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten.

Sonnenkollektoren sind bündig in der Dachfläche zulässig; sie müssen sich jedoch optisch unterordnen.

11.2

Baukörper und Außenwände

11.2.1

Gebäudeproportionen

Die Gebäude sind als klare rechteckige Baukörper auszubilden. Die längeren Außenwände verlaufen parallel.

Seitenverhältnis (Hauptgebäude)

(Gebäudelänge : Gebäudebreite): mind. 5 : 4

11.2.2

Fassadeneinschnitte

Einschnitte (z.B. Loggien) sind in rechteckiger Form zulässig, dürfen jedoch max. ein Drittel der Länge der Außenwand nicht überschreiten.

11.2.3

Anbauten

Rechteckige Anbauten (z.B. Wintergärten) mit Sattel- oder Pultdach sind zulässig, dürfen jedoch max. ein Drittel der Länge der Außenwand nicht überschreiten.

11.2.4

Kniestockhöhen

Die Kniestockhöhen dürfen, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (roh), von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren folgende Werte nicht übersteigen:

- E + D 1,20 m
- E + 1 0,25 m

11.2.5

Wandhöhen

Die Wandhöhen dürfen, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (roh), von Oberkante Gelände bis Unterkante Sparren folgende Werte nicht übersteigen:

- E + D 4,60 m
- E + 1 6,45 m
- Nebengebäude 3,25 m

~~bei Grenzbebauung 2,75 m~~
(bei Grenzbebauung von Garagen und Nebengebäuden ist Art. 7 Abs. 4 BzO maßgebend).

geändert mit Dekr. vom 28-5-1997

11.2.6

Sockelhöhen

Die Sockelhöhen dürfen gemessen von Oberkante Gelände 0,60 m nicht übersteigen.

Sockel sind ohne Putzabsatz auszuführen.

11.2.7

Die Außenwände sind als verputzte Mauerflächen herzustellen. Ornamentputze sind nicht gestattet. Ortstypische Putzbänder am Giebel, an Gebäudeecken, als Fenster- und Türumrahmungen sind in unaufdringlicher Weise erlaubt.

Holzverschalte Giebel sind zulässig.

Ausnahmsweise zulässig ist auch Holzverschalte Bauweise, soweit Bestimmungen des Brandschutzes nicht entgegenstehen.

Die Holzverschaltungen sind in einfacher, ortstypischer Bauweise auszuführen.

11.2.8

Zur Farbgebung der verputzten Fassaden sind Weiß oder gedeckte, erdige Farbtöne zu wählen und zwar einheitlich je Anwesen.

Die farbliche Behandlung von Holzverschaltungen hat in naturfarbenen oder hellen Holzschutzanstrichen zu erfolgen.

11.3

Nebengebäude

11.3.1

Garagen, Geräteschuppen und sonstige Nebengebäude sind in Konstruktion, Material und Farbgebung auf das Wohngebäude abzustimmen.

11.3.2

*geändert mit Deckblatt
Nr. 6 vom 8.8.1998*

~~bauordnungsgemäß genehmigungspflichtige~~ ~~Nebengebäude~~
~~(außer Garagen)~~
~~(umbauter Raum < 50 m³)~~ sind außerhalb der überbaubaren Flächen im rückwärtigen Grundstücksteil unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsflächen zulässig.

11.4

Werbeanlagen

11.4.1

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung und nur an straßenseitigen Einfriedungen und Außenwänden, beschränkt auf die Erdgeschoßzonen, zulässig (max. Fläche: 0,5 m²).

11.4.2 Leuchtreklamen sind nicht zulässig.

11.5 Einfriedungen

11.5.1 Die privaten Vorgartenflächen, die zum Straßenraum hin nicht eingezäunt werden dürfen, sind in den Punkten 6.2 und 8.2.4 bezeichnet.

~~..... Einfriedungslinie~~ gezeichnet aufgrund der Änderung
im Deckblatt Nr. 6 vom 9.9.1998

11.5.2 Zum Straßenraum hin sind senkrechte Holzlattenzäune ohne Sockel bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. An den seitlichen Grundstücksgrenzen sind Holzlatten- oder Maschendrahtzäune ohne Sockel bis zu 1,20 m Höhe zulässig.

11.5.3 Müllsammelbehälter und Briefkästen sind unaufdringlich in den Einfriedungen oder im Gebäude (Eingang, Garagen) vorzusehen.

12. DENKMALPFLEGE

Auf der im Übersichtsplan gekennzeichneten Fläche des geplanten Baugebiets Kapellenfeld III sind aufgrund von Luftbildern und Lesefunden Bodendenkmäler bekannt. Es handelt sich dabei um Siedlungsfunde der Linearbandkeramik und der Latènezeit. Im Bereich dieser Flächen (bei Erschließungsanlagen und Bauplätzen) haben Antragsteller bzw. Bauwerber vor Beginn von Erdarbeiten eine sachgemäß durchzuführende Grabung durch des Landesamt für Denkmalpflege und wissenschaftliche Auswertung

von Bodendenkmälern zu dulden. Erst wenn von seiten des Landesamtes für Denkmalpflege nach der Untersuchung eine Unbedenklichkeitserklärung vorliegt, kann von der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen die Grabungserlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG erteilt werden.

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHEN UND HINWEISE



Bestehende Flurstücksgrenzen mit Grenzstein



abgemarkter Weg



Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)



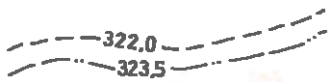
Gebäudebestand (außerhalb des Geltungsbereiches)



Vorgeschlagene Stellung der Gebäude



Vorgeschlagene Abgrenzung der befestigten Fläche in den Grundstücken (z.B. Garagenzufahrt)



Höhenlinien (in m ü.NN)



Maßzahl in m

271, 281

Flurstücksnummern



Parzellennummern

Aus den Bauvorlagen für die einzelnen Hochbauten sollte die Farbgestaltung der Gebäude ersichtlich sein.

Im Bereich des Lärmschutzwalles entlang der Staatsstraße 2125 dürfen die Grundstücksgrenzen vom Grundstück aus gesehen nicht hinter der Dammkrone liegen.

Belange der Denkmalpflege

Bodendenkmal gemäß Bayer. Denkmalschutzgesetz (nachrichtliche Übernahme in Übersichtsplan M 1 : 5.000)

Die Auflagen des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege sind zu beachten. Insbesondere wird auf Art. 7 BayDSchG hingewiesen.

Hinweise zur Wasserwirtschaft und zur Wassereinsparung

Bei lang anhaltenden Donauhochwassern kann das Grundwasser bis in den geländenahen Bereich ansteigen. Den Bauherrn wird empfohlen, geeignete Schutzmaßnahmen für die Kellergeschosse (z.B. wasserdichte Wannen) zu treffen.

Zur Grundwasserneubildung und Entlastung des Entwässerungssystems ist eine Versickerung der unverschmutzten Dachabwässer anzustreben. Ein Nachweis über die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist jedoch erforderlich.

Die anfallenden Dachabwässer können auch in geeigneten Behältern wie Regenwasserspeichern, Zisternen etc. gesammelt und gespeichert werden. Verwendet werden kann dieses Wasser u.a. zur Gartenbewässerung und für Toilettenspülung.

Der Einbau von wassersparenden Armaturen wird empfohlen.

Planunterlagen

Übertragen aus amtlicher Flurkarte des Vermessungsamtes (Vergrößerung aus M 1 : 5.000) zur genauen Maßentnahme nur bedingt geeignet. Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Aufgestellt:

Regensburg, den 30. Sept. 1993

U. Freimüller
Ulrich Freimüller
Dipl.-Ing. (FH), Architekt

geändert:

Regensburg, den 25. März 1994

Ausgef. Art am 26. Mai 1994

Gemeinde Kirchroth
Regensburger Straße 22
94356 Kirchroth



Wanninger
1. Bürgermeister